

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 10. März 2009	126
Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 10. März 2009	126
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. April 2009	127
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	129
Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	129
Bekanntmachung der Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)	131
Verordnung über die Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) vom 24. Oktober 2008	131
Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) vom 24. Oktober 2008	132
Verordnung über die Zustimmung zur Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) und über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. Oktober 2008 – Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1	135
Staatliche Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts hier: Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland	137
Satzung für das Augustinerkloster zu Erfurt vom 24. März 2009	138

#### B. PERSONALNACHRICHTEN 140

#### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 140

#### D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN 151

Nachbesetzung des Kirchengerichts der 2. Kammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

## A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

### Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 10. März 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) die folgende Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) beschlossen.

#### § 1 Zielsetzung

- (1) Der Konvent ist der Zusammenschluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge auf dem Gebiet der EKM. Er dient der Zurüstung für den Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie an gehörlosen Menschen und ihren Angehörigen.
- (2) Der Konvent hält Kontakt zu
1. dem Konvent der Schwerhörigenseelsorge der EKM;
  2. der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörlosenseelsorge;
  3. den im Gebiet der EKM bestehenden Bildungseinrichtungen für Gehörlose und Elternverbänden;
  4. örtlichen und überregionalen Verbänden und Zusammenschlüssen von gehörlosen Menschen;
  5. Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorgern der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) im Gebiet der EKM.

#### § 2 Zusammensetzung

Dem Konvent gehören an

1. die hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich in der Gehörlosenseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. die zuständige Referatsleitung des Landeskirchenamtes der EKM.

Zu den Sitzungen des Konventes werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand eingeladen. Der Konvent kann darüber hinaus Einladungen an weitere Gäste aussprechen.

#### § 3 Aufgaben des Konventes

- (1) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem für die Gehörlosenseelsorge zuständigen Referat des Landeskirchenamtes der EKM.
- (2) Die Aufgaben des Konventes sind
1. Information und Beratung in Fragen der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie hinsichtlich der Belange von gehörlosen Menschen;
  2. Förderung von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie bei gehörlosen Menschen;

3. Austausch, Information und Reflexion der beruflichen Praxis;
4. Fort- und Weiterbildung der Konventsmitglieder;
5. Mitwirkung bei der Haushaltsplanung für die Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge in Abstimmung mit dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge;
6. Entwicklung von Angeboten der Evangelischen Erwachsenenbildung für gehörlose Menschen;
7. Gewinnung künftiger Mitarbeitender in der Gehörlosenseelsorge;
8. Angebot persönlicher Hilfe in Fragen des Dienstes im Einzelfall;
9. Vertretung der Interessen und Belange gehörloser Menschen in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien sowie Benennung der damit Beauftragten.

#### § 4 Arbeitsweise

- (1) Der Konvent kommt mindestens zweimal jährlich zusammen und tagt in der Regel gemeinsam mit dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Konvent kann einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.
- (5) Die Teilnahme am Konvent ist verbindlich und gehört für die Beauftragten zum Dienstauftrag.
- (6) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge in Thüringen vom 6. Mai 2003 (ABl. ELKTh S. 105) außer Kraft.

Eisenach, den 10. März 2009  
(4612-4/5711-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 10. März 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) die folgende Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) beschlossen.

§ 1  
Zielsetzung

- (1) Der Konvent ist der Zusammenschluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge auf dem Gebiet der EKM. Er dient der Zurüstung für den Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie bei schwerhörigen und ertaubten Menschen.
- (2) Der Konvent hält Kontakt zu
1. dem Konvent der Gehörlosenseelsorge der EKM;
  2. dem Verein „Evangelische Schwerhörigenseelsorge in Deutschland e. V.“;
  3. den im Gebiet der EKM bestehenden Bildungseinrichtungen für Schwerhörige und Ertaubte sowie deren Elternverbänden;
  4. örtlichen und überregionalen Verbänden und Zusammenschlüssen schwerhöriger und ertaubter Menschen;
  5. Schwerhörigenseelsorgerinnen und -seelsorgern der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) im Gebiet der EKM.

§ 2  
Zusammensetzung

Dem Konvent gehören an

1. die hauptberuflich, nebenberuflich in der Schwerhörigenseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. die zuständige Referatsleitung des Landeskirchenamtes der EKM.

Zu den Sitzungen des Konventes werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand eingeladen. Der Konvent kann darüber hinaus Einladungen an weitere Gäste aussprechen.

§ 3  
Aufgaben des Konventes

- (1) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem für die Schwerhörigenseelsorge zuständigen Referat des Landeskirchenamtes der EKM.
- (2) Die Aufgaben des Konventes sind
1. Beratung in Fragen von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie hinsichtlich der Belange von schwerhörigen und ertaubten Menschen;
  2. Förderung von Verkündigung, Seelsorge und Diakonie bei schwerhörigen und ertaubten Menschen;
  3. Austausch, Information und Reflexion der beruflichen Praxis;
  4. Fort - und Weiterbildung der Konventsmitglieder;
  5. Mitwirkung bei der Haushaltsplanung für die Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge in Abstimmung mit dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge;
  6. Entwicklung von Angeboten der Evangelischen Erwachsenenbildung für schwerhörige und ertaubte Menschen;
  7. Gewinnung künftiger Mitarbeitender in der Schwerhörigenseelsorge;
  8. Angebot persönlicher Hilfe in Fragen des Dienstes im Einzelfall;
  9. Vertretung der Interessen und Belange schwerhöriger und ertaubter Menschen in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien und Benennung von damit Beauftragten.

§ 4  
Arbeitsweise

- (1) Der Konvent kommt mindestens zweimal jährlich zusammen und tagt in der Regel gemeinsam mit dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gehörlosenseelsorge.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Konvent kann einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen.
- (4) Die Teilnahme am Konvent gehört für die Beauftragten zum Dienstauftrag.
- (5) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwerhörigenseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 6. Mai 2003 (ABl. ELKTh S. 106) außer Kraft.

Eisenach, den 10. März 2009  
(4612-4/5711-02)

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Aufnahme  
von Kandidatinnen und Kandidaten  
in den Vorbereitungsdienst der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**

Vom 3. April 2009

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 6. Mai 2006 (ABl. EKM S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt geändert: Die Worte „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ werden durch die Worte „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
2. Die Überschrift des ersten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 1  
Geltungsbereich“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Worte „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 2  
Aufnahmevoraussetzungen“.
- b) In § 2 wird das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt und vor den Worten „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 3  
Nostrifizierungsverfahren“.
- b) In § 3 Satz 3 wird das Wort „Kirchenamt“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
6. Die Überschrift des zweiten Abschnittes wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 2  
Aufnahmeverfahren“.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 4  
Aufnahmekommission“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des oder der Kirchenältesten“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen werden. Der Kommission gehören an:
1. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Personal,
  2. eine Pröpstin oder ein Propst,
  3. ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes oder eine juristische Referentin oder ein juristischer Referent im Landeskirchenamt,
  4. eine Pfarrerin beziehungsweise ein Pfarrer oder eine Superintendentin beziehungsweise ein Superintendent oder eine ordinierte Gemeindepädagogin beziehungsweise ein ordinerter Gemeindepädagoge,
  5. eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester.“
- c) In den Absätzen 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
8. Die Überschrift des dritten Abschnittes wird aufgehoben.
9. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 5  
Bewerberliste“.
- b) In § 5 Absatz 2 zweiter Halbsatz wird vor die Worte „das Los“ das Wort „entscheidet“ eingefügt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 6  
Reihenfolge der Aufnahmen“.
- b) In § 6 Absatz 2 und § 8 wird jeweils das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
11. In § 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 7  
Platzierung auf der Bewerberliste“.
12. Der vierte Abschnitt wird Abschnitt 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 3  
Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen“.
13. Nach der Überschrift von Abschnitt 3 wird folgender § 8 eingefügt:  
„§ 8  
Anwendung der Bestimmungen  
für Vikarinnen und Vikare  
  
Für die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen finden die Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare mit Ausnahme der §§ 2 und 3 Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“
14. § 8 wird § 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 9  
Aufnahmevoraussetzungen“.
15. § 9 wird § 10 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 10  
Bewerberliste“.
16. Der fünfte Abschnitt wird Abschnitt 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 4  
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.
17. § 10 wird § 11 und wie folgt gefasst:  
„§ 11  
Übergangsbestimmung  
  
(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung gilt der Abschnitt 3 nur für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.  
(2) § 3 gilt nicht für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und nach Aufnahme in die Theologiestudierendenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Liste der Föderation überführt wurden.“

18. § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12  
(Inkrafttreten)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.

**Artikel 3  
Bekanntmachungsurlaubnis**

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der vom 1. Mai 2009 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt machen.

Eisenach, den 3. April 2009  
(4140-02)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Axel Noack  
Bischof

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung  
über die Aufnahme von Kandidatinnen und  
Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Aufgrund des Artikels 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. April 2009 (ABl. EKM S. 127) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der seit dem 1. Mai 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2006 in Kraft getretene Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 6. Mai 2006 (ABl. EKM S. 142).
2. die am 1. Mai 2009 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. April 2009 (ABl. EKM S. 127).

Eisenach, den 8. April 2009  
(4140-02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

**Verordnung  
über die Aufnahme von Kandidatinnen und  
Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

**Abschnitt 1:  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Vikarin oder Vikar.
- (2) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden, wessen Eignung für den kirchlichen Dienst nach Maßgabe von § 4 festgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2  
Aufnahmevoraussetzungen

Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann auf Antrag eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der die Erste Theologische Prüfung in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle bestanden hat, in den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

§ 3  
Nostrifizierungsverfahren

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine andere Diplomprüfung abgelegt haben, durchlaufen ein Nostrifizierungsverfahren. Dies gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium ab WS 2004/2005 oder später aufgenommen haben. Näheres regelt das Landeskirchenamt in Durchführungsbestimmungen.

**Abschnitt 2:  
Aufnahmeverfahren**

§ 4  
Aufnahmekommission

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes über die Aufnahme wird eine Kommission berufen.
- (2) Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen werden. Der Kommission gehören an:
  1. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Personal,
  2. eine Pröpstin oder ein Propst,
  3. ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes oder eine juristische Referentin oder ein juristischer Referent im Landeskirchenamt,
  4. eine Pfarrerin beziehungsweise ein Pfarrer oder eine Superintendentin beziehungsweise ein Superintendent oder eine ordinierte Gemeindepädagogin beziehungsweise ein ordinerter Gemeindepädagoge,
  5. eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester.
 Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen.

An den Sitzungen der Kommission kann die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Ausbildung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen im Aufnahmegespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob die Kandidatinnen oder die Kandidaten für den Pfarrdienst oder den gemeindepädagogischen Dienst geeignet erscheinen. Sie votiert dem Kollegium gegenüber, ob sie die Kandidatinnen und die Kandidaten für geeignet oder ungeeignet hält.

(4) Kommissionsmitglieder, die zu einer Kandidatin oder einem Kandidaten in verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen stehen, wirken an dem Gespräch und dem Votum über die Aufnahme dieser Kandidatin oder dieses Kandidaten nicht mit.

(5) Das Kollegium des Landeskirchenamtes entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission, welche Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. Sofern das Kollegium eine Eignung nicht bestätigt, ist eine einmalige erneute Bewerbung möglich.

#### § 5 Bewerberliste

(1) Sofern nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste ergibt sich aus dem in § 7 festgelegten Punktesystem.

(2) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung; bei gleicher Examensnote entscheidet das Los.

(3) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat auch nach dreimaliger Bewerbung nicht die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderliche Punktzahl, wird sie oder er von der Bewerberliste gestrichen. Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

#### § 6 Reihenfolge der Aufnahmen

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der Bewerberliste.

(2) Auf bis zu zwei Plätzen kann das Kollegium des Landeskirchenamtes Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste aufnehmen.

#### § 7 Platzierung auf der Bewerberliste

Die Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge auf der Bewerberliste wird wie folgt berechnet:

1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung:		
1,0	– 1,50	31 Punkte
1,51	– 1,75	28 Punkte
1,76	– 2,0	25 Punkte
2,01	– 2,25	22 Punkte
2,26	– 2,5	19 Punkte
2,51	– 2,75	16 Punkte
2,76	– 3,0	13 Punkte
3,01	– 3,25	10 Punkte
3,26	– 3,5	7 Punkte
3,51	– 3,75	4 Punkte
3,76	– 4,0	1 Punkt

2. Berufsausbildung	3 Punkte
3. Berufstätigkeit, Assistententätigkeit einschließlich Promotion	2 Punkte pro Jahr (maximal 6 Punkte)
4. Erziehungszeiten und Pflegezeiten, sofern im familiären Umfeld wahrgenommen	2 Punkte pro Jahr (maximal 6 Punkte)
5. Auslandsstudium	2 Punkte pro Jahr (maximal 6 Punkte)
6. Wartezeiten	2 Punkte nach der ersten Bewerbung 2 Punkte zusätzlich nach der zweiten Bewerbung
7. Wehrdienst beziehungsweise Zivildienst, soziales Jahr	2 Punkte

Bei Überschreitung einer Studienzeit von 14 Semestern (einschließlich Prüfungssemester) wird ab dem 15. Semester pro Semester ein Punkt abgezogen, sofern das Studium nach dem 1. September 1993 aufgenommen worden ist.

### Abschnitt 3: Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

#### § 8

Anwendung der Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare

Für die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen finden die Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare mit Ausnahme der §§ 2 und 3 Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### § 9 Aufnahmevoraussetzungen

Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der die Erste Gemeindepädagogische Prüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin abgelegt hat, auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernehmen.

#### § 10 Bewerberliste

Sofern nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste richtet sich nach dem Ergebnis der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Datum der Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst über die Reihenfolge.

### Abschnitt 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 11 Übergangsbestimmung

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung gilt der Abschnitt 3 nur für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) § 3 gilt nicht für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und nach Aufnahme in die Theologiestudierendenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Liste der Föderation überführt wurden.

§ 12  
(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung der Errichtung  
der Evangelischen Schulstiftung  
in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)**

Nachstehend wird bekannt gemacht

1. die Verordnung der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über die Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) vom 24. Oktober 2008,
2. die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) vom 24. Oktober 2008,
3. die Verordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zustimmung zur Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) und über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen in Thüringen vom 24. Oktober 2008 sowie
4. die staatliche Genehmigung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts vom 18. Dezember 2008 durch das Thüringer Kultusministerium.

Mit der staatlichen Genehmigung hat die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland Rechtsfähigkeit erlangt. Die staatliche Genehmigung der Stiftung ist im Thüringer Staatsanzeiger vom 9. März 2009 Nr. 10/209 S. 480 bekannt gemacht worden.

Die Übertragung der Schulträgerschaften mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland hat das Thüringer Kultusministerium mit Bescheid vom 19. Dezember 2008 – Gz. 25/5113/5407/5417 staatlich genehmigt.

Die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland ist der Kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt und im Kirchlichen Stiftungsverzeichnis eingetragen.

Eisenach, den 25. März 2009  
(3305-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

**Verordnung über die Errichtung  
der Evangelischen Schulstiftung  
in Mitteldeutschland  
(Schulstiftung der EKM)**

Vom 24. Oktober 2008

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 Nummer 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 (ABl. ELKTh S. 84, ABl. EKKPS S. 60, ABl. EKM 2006 S. 215) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Bildung und Erziehung sind Grundanliegen der evangelischen Kirche. Zur Förderung von Erziehung und Bildung in evangelischer Verantwortung errichtet die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hiermit kraft der ihr verliehenen und staatlich anerkannten Rechte die

**Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland  
(Schulstiftung der EKM)**

**als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts**

und gibt dieser die nachstehende Satzung.

§ 2

Die Stiftung wird mit einem Kapital in Höhe von

**8.977.517,00 Euro**  
**(in Worten: acht Millionen neunhundertsebenundsiebzig  
Tausend fünfhundertsiebzehn Euro)**

ausgestattet. Dieses Kapital wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Evangelische Schulen, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2008 in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen befinden, werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von der Stiftung in Trägerschaft genommen und weiter betrieben. Die Stiftung übernimmt gleichzeitig das dem Schulbetrieb dienende bewegliche und unbewegliche Vermögen und tritt als Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Dienstverhältnisse der an den Schulen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlassene Verordnung, die sowohl für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als auch für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland verbindlich ist.

§ 4

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist für die Errichtung der Stiftung gemäß

Artikel 7 Absatz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 Nummer 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zuständig. Die Stiftungserrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Thüringen vom 15. März 1994 (ABl. ELKTh S. 85). Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Eisenach, den 24. Oktober 2008  
(3305-01)

Die Kirchenleitung der  
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Christoph Kähler  
Landesbischof

Axel Noack  
Bischof

## Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM)

Vom 24. Oktober 2008

### Präambel

Mit Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland nimmt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland gegenüber heranwachsenden Generationen und der Gesellschaft ihre Bildungsverantwortung wahr. Ihren Bildungsauftrag erfüllt sie durch die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung, insbesondere durch die Förderung von Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft sowie deren Gründung und deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung.

Die Arbeit der Stiftung geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes mit dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Durch ihre Arbeit unterstützt und fördert die Stiftung Bildungseinrichtungen, die sich reformpädagogischen Ansätzen sowie der Inklusion und Integration von jungen Menschen ebenso verpflichtet sehen wie den Zielen der Bildungsgerechtigkeit, der Friedenserziehung und der Bewahrung der Schöpfung.

Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland leisten ihren Beitrag zur Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Evangeliums. Insbesondere das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule soll Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern zu einem am christlichen Glauben orientierten Lebensverständnis hinführen, das die Annahme der eigenen Person, die Offenheit im Umgang mit anderen Menschen und ein verantwortliches Handeln in Kirche und Gesellschaft bejaht. Ziel der Ausbildung an Schulen und an anderen Bildungseinrichtungen der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland ist es, die besonderen Talente eines jeden jungen Menschen zur Entfaltung zu bringen und mit Kindern und Jugendlichen einen Lebenswandel in christlicher Verantwortung einzuüben.

## § 1

Rechtsform, Name, Status, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland“. Sie ist ein selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Erfurt.

## § 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung in evangelischer Verantwortung. Dies wird vor allem verwirklicht durch
  1. Trägerschaft von evangelischen Bildungseinrichtungen, insbesondere von Schulen;
  2. Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die die Errichtung evangelischer Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch durch die Entwicklung und Pflege eines evangelischen Schulprofils sowie im Rahmen des Schulalltags durch das Angebot des Evangelischen Religionsunterrichts und darüber hinaus durch regelmäßige Schulanfänge und Schulgottesdienste im Rhythmus des Kirchenjahres verwirklicht.
- (3) Der Stiftungszweck umfasst auch die Förderung von bildungsbezogener Forschung und Lehre. Die Stiftung kann insbesondere zur Evaluierung und Weiterentwicklung von evangelischen Bildungseinrichtungen Forschungsaufträge und Forschungsstipendien vergeben.
- (4) Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes evangelischer Schulen innerkirchlich sowie in der Öffentlichkeit arbeitet die Evangelische Schulstiftung mit Trägern anderer Bildungseinrichtungen und mit dem für Bildungsfragen zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen, insbesondere kann sie mit ihnen Dienstleistungsverträge abschließen.

## § 3

Schulen in Trägerschaft der Stiftung

- (1) Schulen in Trägerschaft der Stiftung sind Schulen in freier Trägerschaft entsprechend dem jeweils für sie maßgeblichen Landesrecht. Sie sind in Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf den evangelischen Glauben ausgerichtet.
- (2) Schulen in Trägerschaft der Stiftung erfüllen die Kriterien gemäß § 3 Absatz 2 Ordnung des Evangelischen Schulwerks in Mitteldeutschland vom 17./22. Januar 2008 (ABl. EKM S. 33) oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als kirchliche Schule im Sinne von § 3 Absatz 3 Kirchengesetz über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216).

## § 4

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu

bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht als Zustiftungen bestimmt sind. Abweichend von Absatz 2 kann das Grundstockvermögen in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Geldbetrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### § 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand;
2. der Stiftungsrat.

(2) Eine Person kann nicht beiden Organen gleichzeitig angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet

1. mit Ablauf der Amtszeit, bei einem neben- oder hauptberuflichen Vorstandsmitglied mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung;
2. durch Niederlegung des Amtes;
3. durch Abberufung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nummer 2 kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn die Niederlegung des Amtes der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs mindestens sechs Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist. Aus wichtigem Grund kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden.

(5) Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied benannt. Ehrenamtliche Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

(6) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Reisekosten sowie ihrer notwendigen Auslagen.

#### § 6 Vorstand, Vorsitz

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist mög-

lich. Die Stiftung kann Vorstandsmitglieder auch neben- oder hauptberuflich nach Maßgabe des Stellenplans beschäftigen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zur Bildung des neuen Vorstands fort.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bestimmt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl beziehungsweise Wiederbenennung ist möglich.

(4) Eine Abberufung oder eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Vorstandsmitgliedern bedarf mindestens der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Die vorzeitige Beendigung eines Dienstverhältnisses ist sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für den Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund zulässig.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die Aufgaben der Stiftungsverwaltung bis zur Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Stiftungsrat vorerst allein weiter.

#### § 7 Geschäftsgang des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, zusammen.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

(5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stiftungsrat unverzüglich zuzuleiten.

#### § 8 Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Dabei ist er zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats gebunden.

(3) Darüber hinaus erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Stiftung
2. Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung im Rahmen des genehmigten Stellenplans;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Stiftungsrat oder dem pädagogischen Beirat zugewiesen sind.

(4) Eines der Vorstandsmitglieder ist insbesondere für die Weiterentwicklung der von der Stiftung getragenen Bildungseinrichtungen zuständig. Es beruft Einrichtungsleitungsversammlungen ein und berät sich mit den Leiterinnen und Leitern über die Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen. Es ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, soweit eine Geschäftsordnung die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht abweichend regelt.

(5) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Die Geschäftsordnung erlässt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftungsrat.

(6) Der Vorstand ist dem Stiftungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

#### § 9

##### Stiftungsrat, Vorsitz

(1) Der Stiftungsrat besteht einschließlich der oder dem Vorsitzenden aus mindestens vier, höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat setzt die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, andernfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraus.

(2) Personen, die in einem neben- oder hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Stiftung stehen, können nicht im Stiftungsrat mitwirken.

(3) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die für Bildungsfragen zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden von dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der berufenen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Stellvertreterin oder eines neuen Stellvertreters fort.

#### § 10

##### Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, zusammen. Eine Sitzung des Stiftungsrats ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei

Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattfinden muss, mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Der zu einer erneuten Sitzung einberufene Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthält.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats aufgenommen.

(5) Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorstand und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unverzüglich zuzuleiten.

(6) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

#### § 11

##### Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.

(2) Der Beschlussfassung des Stiftungsrats sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Gründung von Bildungseinrichtungen sowie deren Übernahme in die Trägerschaft der Stiftung;
2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens;
3. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
4. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Absatz 4 Satz 2;
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
6. die Berufung und die Abberufung, bei neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit die Begründung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, der Mitglieder des Vorstands;
7. die Bestellung eines pädagogischen Beirats nach § 12;
8. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den pädagogischen Beirat;
9. die Entlastung des Vorstands;
10. die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht nach § 14 Absatz 2;
11. Satzungsänderungen nach § 15 Absatz 1.

Vor Entscheidungen gemäß Nummer 1 bis 8 und Nummer 11 hat der Stiftungsrat eine schriftliche Stellungnahme des Vor-

stands einzuholen und diese bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:

1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50 000 Euro übersteigen;
2. die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften;
3. die Besetzung von Bildungseinrichtungsleitungsstellen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12

### Pädagogischer Beirat

Der Stiftungsrat kann einen pädagogischen Beirat bestellen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand und den Stiftungsrat in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten, wobei religionspädagogisch-theologische Fragestellungen Berücksichtigung erfahren sollen. Näheres regelt eine auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 13

### Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Stiftungsrat spätestens bis zum 1. August des Folgejahres vor.

## § 14

### Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.

(2) Auf Beschluss des Stiftungsrats hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Prüfbericht und gibt ihn dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kenntnis.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Stiftung getragenen Schulen ist für jede Schule getrennt vorzunehmen und auszuweisen.

## § 15

### Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

(1) Satzungsändernde Beschlüsse fasst der Stiftungsrat vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sowie über die Aufhebung der Stiftung oder ihre

Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe, es für Zwecke einzusetzen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

## § 16

### Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird der Vorstand für die Dauer seiner ersten Amtszeit nach Errichtung der Stiftung aus den Referatsleitern der Referate Schulen und Finanzen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gebildet. Das Amt des Vorsitzenden des Vorstands wird dem Referatsleiter des Referates Schulen, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden dem Referatsleiter des Referates Finanzen übertragen. Im Übrigen bleiben die Rechte des Stiftungsrats unberührt.

(2) Vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) am 1. Januar 2009 treten an die Stelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und an die Stelle des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Eisenach, den 24. Oktober 2008  
(3305-01)

Die Kirchenleitung  
der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Christoph Kähler  
Landesbischof

Axel Noack  
Bischof

## Verordnung über die Zustimmung zur Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) und über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 24. Oktober 2008

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 83 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129) die folgende Verordnung beschlossen:

### Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist staatlich anerkannte Trägerin von Schulen in freier Trägerschaft. Mit

Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) am 1. Januar 2009 wird die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Zur Fortschreibung der Solidargemeinschaft und zur Weiterentwicklung des Evangelischen Schulwesens sollen die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bisher wahrgenommenen Schulträgerschaften einschließlich sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten auf die von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland errichtete Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland (Schulstiftung der EKM) übergehen.

### § 1

#### Zustimmung zur Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland

(1) Der Landeskirchenrat stimmt der von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 24. Oktober 2008 beschlossenen Verordnung über die Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland zu. Diese Zustimmung umfasst auch sämtliche Regelungen der Stiftungssatzung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen stellt aus ihrem Vermögen zweckgebunden einen Betrag in Höhe von 8.977.517,00 Euro (in Worten: acht Millionen neunhundertsebenundsiebzig Tausend fünfhundertsiebzehn Euro) für die Ausstattung des Grundstockvermögens der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland zur Verfügung.

### § 2

#### Schulträgerschaften und Schulbetrieb

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen überträgt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftung sowie der Übertragung der Schulträgerschaften durch den Freistaat Thüringen die Trägerschaften einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten folgender Schulen auf die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland:

1. Evangelische Grundschule Gotha,
2. Evangelische Grundschule Ufhoven,
3. Evangelische Grundschule Nordhausen,
4. Evangelische Grundschule Eisenach,
5. Johannesschule Saalfeld - Evangelische Grundschule,
6. Evangelische Grundschule Mühlhausen,
7. Evangelische Regelschule Mühlhausen,
8. Evangelisches Gymnasium Mühlhausen,
9. Martin-Luther-Gymnasium Eisenach,
10. Christliches Gymnasium Jena,
11. Christliches Spalatin-Gymnasium Altenburg.

(2) Ab dem Übergang der Schulträgerschaften gemäß Absatz 1 soll die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland den Betrieb der Schulen mit allen Rechten und Pflichten als Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen weiter führen.

(3) Der in Absatz 1 und 2 sowie in § 3 niedergelegte Wille der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland auch dann verbindlich, wenn aufgrund nicht rechtzeitig erteilter staatlicher Genehmigungen die Schulträgerschaften und der damit verbundene Schulbetrieb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zunächst auf die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland übergehen. Zur Verwirklichung des Willens hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland alle erforderlichen Erklärungen

und Handlungen anstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gegenüber den jeweils zuständigen Personen und Stellen unverzüglich nach Erteilung der Genehmigungen vorzunehmen.

### § 3

#### Schulinventar und Schulgrundstücke

(1) Eigentum, Besitz sowie alle sonstigen Rechtsverhältnisse an sämtlichem beweglichen Inventar und an allen in der Anlage genannten Schulgrundstücken einschließlich der Aufbauten der in § 2 Absatz 1 genannten Schulen werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 auf die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland übertragen. Der Vermögensübergang umfasst auch sämtliche mit den vorbenannten Rechten verbundenen oder aufgrund dieser Rechte entstandenen weiteren Rechte und Vertragsverhältnisse.

(2) Für den Fall, dass ein Vermögensübergang mangels rechtzeitig erteilter staatlicher Genehmigungen zunächst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erfolgt, gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

### § 4

#### Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

(1) Alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der an den in § 2 Absatz 1 genannten Schulen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 aufgrund dieser Verordnung auf die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland mit allen Rechten und Pflichten übergeleitet. Die Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse bestimmen sich nach dem in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltenden Kirchlichen Arbeitsvertragsrecht. Kündigungen dürfen aus Anlass des Übergangs der Schulträgerschaften von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland oder vorübergehend auf die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland durch die jeweilige Arbeitgeberin nicht ausgesprochen werden. Das Recht zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(2) Für den Fall, dass Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mangels rechtzeitig erteilter staatlicher Genehmigungen zunächst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland übergehen, gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.

Eisenach, den 24. Oktober 2008  
(3305-01)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1

Schule	Grundstück	Recht am Grundstück
Evangelische Grundschule Gotha	Flur 19 Flurstück 150/96 7931 m <sup>2</sup>	Eigentum (Kaufvertrag vom 10.05.2005)
Evangelische Grundschule Ufhoven (Bad Langensalza)	Flur 14 Flurstück 565 780 m <sup>2</sup>	Erbbaurecht für 33 Jahre (Erbbaurechtsvertrag vom 12.09.2002)
Evangelische Grundschule Nordhausen	Flur 3 Flurstücke 2/5, 2/7, 134/1	unbefristetes Mietverhältnis (Mietvertrag mit der Stadt Nordhausen vom 11.05.2007)
Evangelische Grundschule Eisenach	Räume im Gebäude, Mosewaldstraße 9, 99817 Eisenach nebst Freifläche	unbefristetes Mietverhältnis (Mietvertrag mit dem Diakonia e.V. vom 15.08.2003, zuletzt geändert am 17.03.2008)
Johannesschule Saalfeld – Evangelische Grundschule	Räume in der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16, 07318 Saalfeld nebst Freifläche	unbefristetes Mietverhältnis (Mietvertrag mit der Stadt Saalfeld vom 27.08.2007, zuletzt geändert am 25.04.2008)
Evangelische Grundschule Mühlhausen (Klassenstufen 1-2)	Flur 65 Flurstücke 452/173, 453/173	unbefristetes Nutzungsrecht (Nutzungsvertrag mit dem Evangelischen Kirchspiel Mühlhausen vom 18.04.2007)
Evangelische Grundschule Mühlhausen (Klassenstufen 3-4)	Flur 56 Flurstück 15/8 14981 m <sup>2</sup>	Erbbaurecht für 30 Jahre (Erbbaurechtsvertrag vom 26.07.2007)
Evangelische Regelschule Mühlhausen		
Evangelisches Gymnasium Mühlhausen		
Martin-Luther-Gymnasium Eisenach	Flur 54 Flurstücke 4687, 4688, 4691, 4692, 4693 3546 m <sup>2</sup>	Eigentum (Kaufvertrag vom 03.08.1994)
Christliches Gymnasium Jena	Flur 2 Flurstück 1/22 6573 m <sup>2</sup>	Eigentum (Kaufvertrag vom 21.08.1998)
Christliches Spalatin-Gymnasium Altenburg	Flur 103 Flurstücke 284/3, 285/1 3336 m <sup>2</sup>	Erbbaurecht für 75 Jahre (Erbbaurechtsvertrag vom 11.11.2004)
	Flur 103 Flurstücke 248/9, 284/4, 284/5, 292/5 5394 m <sup>2</sup>	Eigentum (Kaufvertrag vom 25.06.2008)

Staatliche Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

**hier: Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland**

Mit Bescheid des Thüringer Kultusministeriums vom 18. Dezember 2008 – Gz.: 1 B 5/54021-0 ist die aus Mitteln und im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland errichtete Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 (GVBl. S. 509) in Verbindung mit § 27

Absatz 1 des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) genehmigt worden und hat damit die Rechtsfähigkeit erlangt.

**Die Stiftung wird durch ihren Vorstand im Rechtsverkehr vertreten.**

Die dieser Genehmigung zugrunde liegende Errichtungsverordnung (Stiftungsgeschäft), die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland sowie die Verordnung über die Zustimmung zur Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland und über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, sämtlich datierend vom 24. Oktober 2008, werden nachstehend bekannt gemacht.

Thüringer Kultusministerium  
– Referat 1B 5 –  
Erfurt, den 18. Dezember 2008

Kultusministerium  
Erfurt, 17. Februar 2009  
Az.: 1B 5/54021-0  
ThürStAnz Nr. 10/2009 S. 480–485

Anlage 1 Verordnung über die Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland

Anlage 2 Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland

Anlage 3 Verordnung über die Zustimmung zur Errichtung der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland und über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

## Satzung für das Augustinerkloster zu Erfurt

Vom 24. März 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183) folgende Satzung für das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt beschlossen:

### § 1 Einrichtung, Name

(1) Das Augustinerkloster Erfurt ist ab 1. Januar 2009 mit der Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringen eine organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Mitträger sind die Predigergemeinde zu Erfurt, der Kirchenkreis Erfurt, die Evangelische Kirche in Deutschland, der Lutherische Weltbund und die Communität Casteller Ring e. V.. Sie beteiligen sich an den Kosten des Augustinerklosters. Die Beteiligung weiterer Mitträger erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss des Kuratoriums und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(3) Die Einrichtung führt den Namen „Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt“. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland tritt in Angelegenheiten der Einrichtung unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet Augustinerkloster Erfurt.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Augustinerklosters Erfurt ist es, die Klosteranlage der Allgemeinheit zugänglich zu machen, internationales Einkehren, Begegnen, Tagen und Studieren zu ermöglichen und das Kloster als baugeschichtliches Denkmal und ökumenische Kulturstätte zu erhalten. Damit nimmt es neben kirchlichen Aufgaben wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr.

- (2) Die Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch
1. klösterliches Leben, Angebot zum individuellen Studieren und zum internationalen Begegnen und Tagen,
  2. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung als baugeschichtliches Denkmal und Sicherung der Zugänglichkeit des Kulturgutes (einschließlich der Lutherausstellung) für die Allgemeinheit,
  3. kulturelle Veranstaltungen, insbesondere auch der Kirchenmusik,
  4. Aufarbeitung und Erforschung der Geschichte des Augustinerklosters, insbesondere in ihren Zusammenhängen mit Reformation und mit Leben und Wirken Martin Luthers,
  5. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit anderen deutschen Lutherstätten.

(3) Das Augustinerkloster kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten beziehungsweise sich an solchen beteiligen. Sollen diese in eigener Rechtsform bestehen, so ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einzuholen.

(4) Das Augustinerkloster Erfurt verfolgt seine Aufgaben auf gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Augustinerklosters Erfurt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Augustinerklosters Erfurt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Prinzipien der Nutzung des Augustinerklosters werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

### § 3 Verwaltungsvermögen

Das Augustinerkloster Erfurt verwaltet die mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 26. Januar 1998 durch die Predigergemeinde Erfurt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Nutzung übertragenen Grundstücke, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und deren Inventar. Der Verwaltungsauftrag gilt auch nach Vollzug des Vertrages zwischen der Predigergemeinde und der Kirchenprovinz Sachsen zur eigentumsrechtlichen Übertragung der Grundstücke vom 15. Dezember 2008 fort. Für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung ist der Kurator verantwortlich.

### § 4 Organe

Organe des Augustinerklosters Erfurt sind:

1. das Kuratorium,
2. der Kurator.

### § 5 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an
- a) der Propst zu Erfurt als Vorsitzender,
  - b) der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der zuständige juristische Mitarbeiter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nimmt beratend teil,
  - c) der Pfarrer der Evangelischen Predigergemeinde Erfurt oder ein Mitglied des Gemeindegemeinderates,
  - d) je ein Vertreter der weiteren Mitträger nach § 1 dieser

Satzung, soweit sie nicht nach Buchstabe a) bis c) vertreten sind, und

- e) weitere vom Kuratorium zu berufende Mitglieder, die der evangelischen Kirche, mehrheitlich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, angehören müssen.

Die Gesamtzahl der Kuratoriumsmitglieder darf 15 nicht übersteigen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c) bis e) beträgt sechs Jahre. Erneute Entsendung oder Berufung ist möglich.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 6

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Augustinerklosters Erfurt von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kurator durch Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss des Kuratoriums übertragen sind. Es überwacht die Geschäftsführung des Kurators.

(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über

1. Vorschläge an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu Satzungsänderungen,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Geschäftsordnung einschließlich Organisations- und Leitungsstruktur,
4. den Stellenplan, die Anstellung und Entlassung des Kurators und dessen Stellenbeschreibung,
5. Vorschläge an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken,
6. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen von erheblicher Bedeutung,
7. die Aufnahme von Krediten ab 20 000 Euro,
8. die Gründung, Ausgestaltung, Führung, Überwachung von Wirtschaftsbereichen oder ideellen Vereinen,
9. die Einsetzung von Fachausschüssen.

Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Das Kuratorium kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

## § 7

### Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammengerufen. Die Tagesordnung der Sitzung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorschläge zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn der Vorsitzende dies vorschlägt und kein Mitglied widerspricht.

(5) Der Kurator nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

## § 8

### Kurator

(1) Der Kurator wird vom Kuratorium auf fünf Jahre berufen und als angestellter Geschäftsführer mit einem Dienstvertrag beschäftigt. Wiederberufungen sind möglich.

(2) Der Kurator führt die laufenden Geschäfte des Augustinerklosters Erfurt. Ihm obliegt die personelle und ökonomische Leitung des Augustinerklosters Erfurt. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.

(3) Der Kurator vertritt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für das Augustinerkloster Erfurt im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Kurator verwaltet das Augustinerkloster im Sinne der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere

1. die Verwaltung des Vermögens,
2. die Organisation der Aktivitäten im Augustinerkloster Erfurt.

(5) Als Beratungsorgan des Kurators beruft dieser in regelmäßigen Abständen einen Koordinierungsausschuss ein, in dem die im Augustinerkloster vorhandenen Einrichtungen, Dienste und Aktivitäten vertreten sein sollen.

(6) Der Kurator legt halbjährlich dem Kuratorium einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

(7) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Kurator wird vom zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgeübt.

## § 9

### Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Augustinerklosters Erfurt gelten die rechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Kurator erstellt jeweils zum 30. Juni eines Jahres einen Haushaltsentwurf für das Folgejahr.

(4) Nach Ende des Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresabschluss zu erstellen, der unbeschadet einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

(5) Über die Aufbringung etwaiger Defizite wird zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und den Mitträgern nach § 1 Absatz 2 eine Finanzvereinbarung abgeschlossen.

## § 10

### Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat für das Augustinerkloster Erfurt berufen, der Kuratorium und Kurator bezüglich der öffentlichen Wirkung und der Aufgabenerfüllung berät. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 11

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die bisherigen Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zu einer erneuten Entsendung oder einer Berufung durch das Kuratorium gemäß dieser Satzung im Amt.

(2) Der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann sich im

Kuratorium durch einen anderen Dezernenten oder Referatsleiter des Kirchenamtes vertreten lassen.

(3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(4) Änderungen dieser Satzung werden durch das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Rücksprache mit den Mitträgern beschlossen.

(5) Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Dezember 1999 (ABl. EKKPS 2000 S. 21) in der Fassung vom 5. Mai 2006 (ABl. EKM S. 143) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, 24. März 2009  
(2743-2)

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

## B. Personalnachrichten

---

### Ordiniert wurden

bei der zentralen Ordination am 29. März 2009 im Dom zu Naumburg durch den Landesbischof in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Dr. Christoph Kähler und den Bischof in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Axel Noack

*als Pfarrerin/Pfarrer*

**Annegret Ruth Fricke** reformatorische Bekenntnisschriften,

**Gregor Heidbrink** lutherische Bekenntnisschriften und der Barmer theologischen Erklärung,

**Phillipp Katzmann** lutherische Bekenntnisschriften und der Barmer theologischen Erklärung,

**Friedemann Krumbiegel** lutherische und reformatorische Bekenntnisschriften,

**Dorit Lau Stöber** reformatorische Bekenntnisschriften,

**Matthias Paul** reformatorische Bekenntnisschriften,

**Sebastian Pötzsche** lutherische Bekenntnisschriften und der Barmer theologischen Erklärung,

**Martin Schmelzer** reformatorische Bekenntnisschriften,

**Michael Steinke** lutherische Bekenntnisschriften.

*als Gemeindepädagogin*

**Tina Bäske** reformatorische Bekenntnisschriften,

*in eine Projektstelle*

**Maria Bartsch** reformatorische Bekenntnisschriften,

*in das Ehrenamt*

**Holm Hascher** reformatorische Bekenntnisschriften und der Barmer theologischen Erklärung,

**Dorothee Schneider** reformatorische Bekenntnisschriften.

*mit einem Predigtauftrag*

**Dr. Georg Neugebauer** reformatorische Bekenntnisschriften.

---

## C. Stellenausschreibungen

---

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### Stellenausschreibung einer Referentin für Frauenarbeit für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist die **Stelle einer Referentin für Frauenarbeit** ab 1. August 2009 mit Dienstsitz in Halle/Saale zu besetzen.

EVANGELISCHE FRAUEN IN MITTELDEUTSCHLAND ist zuständig für die Weiterbildung und Begleitung von Frauen in den Kirchenkreisen des Gebietes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Insgesamt acht Mitarbeiterinnen arbeiten in den Bereichen gemeindebezogene Frauenarbeit, Bildungsarbeit, Weltgebetstag und Müttergenesung. Wir arbeiten zusammen mit anderen Werken und Einrichtungen der EKM und EKD. Der Ökumene sind wir verbunden.

### *Ausbildungsvoraussetzungen:*

- gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer religionspädagogischer Abschluss
- Praxiserfahrung in der Arbeit mit Frauengruppen
- Kenntnisse in den Grundrichtungen der Feministischen Theologie

### *Arbeitsaufgaben:*

- selbständige Organisation und Durchführung von Werkstätten Frauenarbeit in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen
- Seminare zu frauenspezifischen und feministisch-theologischen Themen, besonders zur Vorbereitung der Weltgebetstage
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung in fachbezogenen Gremien
- Netzwerkarbeit

### *Erwartet werden:*

- Kenntnisse in Genderfragen
- Sensibilität für Frauenanliegen
- aufgeschlossene, partnerschaftliche und selbstbewusste Arbeitseinstellung
- professioneller Umgang mit MS-Office und Internetpräsenz, Fahrerlaubnis PKW
- flexible Arbeitszeiten, die auch Wochenenden einbeziehen, Bereitschaft zur Reisetätigkeit
- enge Bindung zur Evangelischen Kirche oder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

*Wir bieten Ihnen:*

- ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- eigenständigen Gestaltungsspielraum
- Kontakt zu unterschiedlichsten Kooperationspartnern der Frauenarbeit

Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent des Beschäftigungsumfangs einer vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiterin.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Es ist beabsichtigt, die Stelle vorrangig mit einer Bewerberin zu besetzen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis mit der EKM steht.

*Informationen entnehmen Sie unserer Website:*

www.frauenarbeitkdm.de

*Ihre Nachfragen beantworten Ihnen gern:*

Frau Pfarrerin Hanna Manser, Leiterin der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland, (Tel.: 0345 54848811) und die Vorsitzende des Beirates Ulrike Kaffka (Tel.: 0391 5432009)

*Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses werden bis zum 30. Mai 2008 erbeten an:*

Landeskirchenamt der EKM,  
Referat A2, Am Dom 2,  
39104 Magdeburg.

**Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:**

1. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
2. II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Magdeburg
3. IV. Kreisgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Magdeburg
4. Pfarrstelle Fischbach
5. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord
6. Pfarrstelle Möhra
7. Pfarrstelle Mupperg
8. Pfarrstelle Rastenberg
9. Pfarrstelle Schildau (Gneisenaustadt Schildau)
10. Pfarrstelle Röbblingen am See, St. Stephani
11. Pfarrstelle Wolmirstedt
12. Schulpfarrstelle Raum Arnstadt-Ilmenau
13. Schulpfarrstelle Gera
14. Schulpfarrstelle Greiz
15. Schulpfarrstelle Raum Rudolstadt-Saalfeld
16. Schulpfarrstelle Spalatingymnasium, Altenburg

**Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:**

1. Gemeindepädagogenstelle im Kirchspiel Magdeburg-Nord, Kirchenkreis Magdeburg
2. Kirchenmusikerinnenstelle/Kirchenmusikerstelle in der Gneisenaustadt Schildau

**Zu 1.:**

**Kreispfarrstelle mit 50 Prozent Dienstauftrag im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau**

Stellenumfang: 50 Prozent

befristet bis zum 31. Dezember 2012

Dienstwohnung: kann gestellt werden, ist aber nicht Pflicht (Hilfe bei Wohnungssuche durch KKR möglich)

Dienstbeginn: baldmöglichst

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der bereit ist in unserem Kirchenkreis mitzuarbeiten.

Der 50 prozentige Dienstauftrag soll sich wie folgt aufteilen: 25 Prozent sollen für Vertretungsdienste im Krankheits-, Urlaubs oder Vakanzfall zur Verfügung stehen.

Weitere 25 Prozent sollen für Projektarbeit im Kirchenkreis genutzt werden.

- Organisation und Durchführung von Schulungsangeboten für Ehrenamtliche (z. B. Vorsitzende der Gemeindekirchenräte)
- Organisation und Durchführung von missionarischen Angeboten im Kirchenkreis (z. B. Glaubenskurs)
- Unterstützung bei Projekten in einzelnen Kirchgemeinden nach Absprache
- Predigtauftrag in einer Gemeinde nach Absprache

Eine Aufstockung auf eine 100 Prozent-Stelle ist z. B. durch Kopplung mit der 50-prozentigen Schulpfarrstelle möglich.

*Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:*

Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau  
Superintendentin Angelika Greim-Harland  
Tel.: 03628 740965

E-Mail: Superintendentur-Arnstadt@gmx.de

**Zu 2.:**

**II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge**

Kirchenkreis Magdeburg

Propstsprenkel Magdeburg-Stendal

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden (Dienstszitz ist Magdeburg)

Stellenumfang: 50 Prozent

Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Die Stelle ist zunächst für zwei Jahre befristet.

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Am Klinikum Magdeburg gGmbH (früher Städtisches Klinikum, Standort Olvenstedt) als neben dem Universitätsklinikum großen Krankenhaus in Magdeburg gibt es bislang keine hauptamtliche evangelische Klinikseelsorge, es bestand zeitweise eine ehrenamtliche Beauftragung mit seelsorgerlichem Besuchsdienst. Auf Sie wartet die Herausforderung, mit der befristeten Besetzung der Stelle die Klinikseelsorge in ökumenischer Zusammenarbeit mit einem katholischen Klinikseelsorger aufzubauen. Wir erwarten, dass nach Ablauf der zweijährigen Aufbauphase das Verständnis für den Qualitätsgewinn durch die Klinikseelsorge am Klinikum insoweit wächst, dass die Befristung der Stelle verlängert wird.

*Erwartungen:*

- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger
- Bereitschaft, sich im Organisationsfeld Klinikum Magdeburg gGmbH zurechtzufinden und einzuarbeiten und mit den Mitarbeitenden und der Klinikleitung stabilen Kontakt aufzubauen

*Voraussetzungen:*

- seelsorgerliche Kompetenz
- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung
- psychische Belastbarkeit und Ausdauer

*Aufgabenfelder:*

- regelmäßige Besuche am Krankenbett mit Sterbegleitung und Trauerarbeit
- Seelsorgeangebote für Mitarbeitende
- Gestaltung geistlicher Angebote für PatientInnen und Mitarbeitende

- Beteiligung an Weiterbildungen für Mitarbeitende
- Beginn eines Projektes zur Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher KrankenhaushelferInnen
- Beteiligung an Projekten der Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am Konvent der KrankenhauseelsorgeInnen
- regelmäßige Supervision
- Präsenz im Kirchenkreis

*Auskünfte erteilt:*

Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6,  
39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637, [suptur@ek-md.de](mailto:suptur@ek-md.de)

**Zu 3.:**

**IV. Kreisgemeindepädagogenstelle**

Kirchenkreis Magdeburg  
Propstsprengel Magdeburg-Stendal  
Dienstwohnung nicht vorhanden  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstbeginn: 1. August oder 1. September 2009  
Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Magdeburg sucht für den gemeindepädagogischen Dienst eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter. Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist grundsätzlich für ordinierte Gemeindepädagogen mit entsprechender Ausbildung vorgesehen. Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Die Stelle ist sofort zu besetzen mit einem Dienstbeginn möglichst zum 1. August oder 1. September 2009.

Für den Fall, dass sich keine geeigneten Bewerber finden, wären auch Bewerbungen von nicht ordinierten Gemeindepädagogen (Fachhochschulabsolventen oder vergleichbare Ausbildung) möglich. Die Anstellung würde in dem Falle auf privatrechtlicher Basis erfolgen.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Kirchspiel West (Paulus-, Matthäus- und Laurentiusgemeinde) und dem Kirchspiel Stadtfeld-Diesdorf.

*Zu den Aufgaben gehören:*

- die Begleitung von Kindergruppen der Gemeinden des Kirchspiels
- Mitarbeit in der Arbeit mit Konfirmandinnen/Konfirmanden und in Jugendgruppen
- die Begleitung und der Aufbau von ehrenamtlichem Engagement im gemeindepädagogischen Dienst
- die Mitarbeit bei Veranstaltungen im Kirchspiel oder im Kirchenkreis
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten und Freizeiten
- der Kontakt zum Gemeinwesen, insbesondere zu den Schulen der Region
- pfarramtliche Dienste

Der Dienst erfolgt im Rahmen der Konzeption für den gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenkreis Magdeburg.

*Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter:*

- der eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt
- der gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt
- der bereit ist im Team zu arbeiten
- der auf Menschen zu geht und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde gewinnt

Wir bieten ein Arbeitsfeld in aktiven und lebendigen Gemeinden und die Zusammenarbeit mit kreativen und aufgeschlossenen Mitarbeitern.

In Magdeburg können Sie alle Vorzüge einer Großstadt verbinden mit dem Zusammenleben und -arbeiten in der Gemeinschaft der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter.

Für die Tätigkeit eines Ehepartners im gemeindepädagogischen Dienst gibt es Perspektiven im Kirchenkreis.

*Auskünfte erteilt:*

Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6,  
39124 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637,  
E-Mail: [suptur@ek-md.de](mailto:suptur@ek-md.de), homepage: [www.ek-md.de](http://www.ek-md.de)

**Zu 4.:**

**Pfarrstelle Fischbach**

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstort: Fischbach  
Dienstwohnung vorhanden  
Gemeindeglieder: 924  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören drei Predigtstätten (Fischbach, Diedorf, Klings). Die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden sind zum großen Teil volkskirchlich geprägt.

Der Pfarrsitz Fischbach befindet sich mitten in der Rhön, einer der schönsten Landschaften Thüringens. Die Domstadt Fulda ist 40 km, die Theaterstadt Meiningen 30 km und die Kurstadt Bad Salzungen (mit großem Thermal- und Solebad) 20 km entfernt. Der höchste Berg der hessischen Rhön (990 m), die Wasserkuppe, mit ihrer atemberaubenden Umgebung und guten Wandermöglichkeiten, befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Kindergärten gibt es in Diedorf (2 km) und Klings (3 km), eine Grundschule in Empfertshausen, Regelschule in Kaltenordheim und Gymnasium in Kaltsundheim, Arztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten sind ebenfalls vor Ort.

*Gemeindeleben:*

Engagierte, junge Gemeindeglieder und viele Gemeindeglieder sind bereit, die Arbeit in vielfältiger Weise zu unterstützen und mit zu tragen.

Die Christenlehre wird von einer Katechetin gehalten, die auch den modernen Frauenchor leitet. Für das Büro steht eine gut involvierte, bei der Superintendentur angestellte Mitarbeiterin, zwei Tage im Monat für 5,5 Stunden bereit. Ein treuer, gewissenhafter, ehrenamtlicher Organist begleitet Gottesdienste und Kasualien.

*Gebäude:*

Alle drei Kirchen sind gut saniert, heizbar und die Orgeln teilerstauriert.

Das Pfarrhaus in Fischbach ist im guten Zustand. Regelmäßige Baumaßnahmen bewirkten in Wohnung und Gemeindebereich einen recht ordentlichen Stand.

Die abgeschlossene Wohnung im Obergeschoss besteht aus einem kleineren und zwei großen Zimmern, Küche, Bad (110 m<sup>2</sup>). Der Boden und das Bad sind auf Wunsch ausbaubar, Garage, Nebengelass und Garten sind vorhanden. Der im Erdgeschoss befindliche Gemeindebereich besteht aus einem Amtszimmer, Archiv, einem kleineren Unterrichtsraum, einem Gemeinderaum, Teeküche und Toilette.

Das Pfarramt ist technisch gut ausgerüstet (PC, Kopierer, Fax, Dia-Gerät, Radiorecorder).

*Wünsche und Erwartungen:*

Unsere zukünftige Pastorin/Pfarrerin/unsere zukünftige Pfarrerin sollte kontaktfreudig sein und auf Jung und Alt zugehen. Sie/er sollte Freude an Predigt und Besuchsdienst haben und bereit sein mit den Gemeindegliedern, Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und Kollegen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Auch gute Beziehungen zu den Bürgermeistern, Kommune und Vereinen sind wichtig.

Wir möchten gern, dass die vielen guten gewachsenen Traditionen (Martinstag, Osterfeuer, Familiengottesdienste, Konzerte, Gottesdienste im Freien, Gemeinde/Kinder und Konfirmandenfahrten, jährliches Gemeindefest, Chor und Seniorenkreise) weiter geführt werden und das aktive Gemeindeleben in den Dörfern erhalten bleibt.

Gemeindeglieder und die Gemeindeglieder freuen sich auf die Arbeit im Team und sind für neue Wege offen.

*Weitere Informationen erhalten Sie von:*

- Oberpfarrer Kotsch, Schloßberg 5, 36466 Dermbach Telefon: 036964 82354
- Jürgen Bühner (Gemeindeglieder) Telefon: 036966 7642
- Heike Cyrus (Gemeindeglieder) Telefon: 036966 80634

**Zu 5.:**

**I. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord**

Kirchenkreis Magdeburg  
 Propstsprengel Magdeburg-Stendal  
 zwei Predigtstätten, 1 400 Gemeindeglieder (Hoffnungs- und Reformationsgemeinde)  
 Dienstwohnung vorhanden  
 Stellenumfang: 75 Prozent zuzüglich einer zusätzlichen Beauftragung mit Dienst in der Ausländerarbeit im Umfang von 25 Prozent (Dienstumfang insgesamt= 100 Prozent)  
 Dienstbeginn: 1. November 2009  
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Aufgeschlossene und mitwirkende Gemeindeglieder und Beiräte ermutigen Sie, sich zu bewerben und unterstützen einen guten Start und eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zur Hoffnungsgemeinde im Wohngebiet Neustädter See gehören ca. 1 200 Mitglieder und zur Reformationsgemeinde Rothensee ca. 200 Mitglieder.

*Gemeindeleben:*

In beiden Gemeinden werden wöchentlich Gottesdienste (auch Jugend- und Familien- oder regelmäßige Regionalgottesdienste im Kirchspiel) gefeiert. Hier wirken in der Regel Kantor, Gemeindepädagogin und ehrenamtliche Lektoren mit. Prediger aus dem Kirchenkreis stehen als Partner zur Verfügung.

*Die Hoffnungsgemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit vielfältigem Gemeindeleben mit:*

- kreativen Gottesdiensten für alle Gemeindeglieder mit stadtweiter Ausstrahlung
- Zukunftsarbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen
- Projekten für Benachteiligte unserer Gesellschaft
- Ausländerarbeit für Asylbewerber und Migranten eng verzahnt mit dem Kirchen-Café „Krähe“
- einem großen Tanzania-Schulprojekt, welches ehrenamtlich geleitet wird
- Kulturangeboten für das Wohngebiet und die Stadt

Die Gottesdienste sind mit 50 bis 120 Teilnehmern gut besucht. Hier wird auch immer ein Kindergottesdienst (vorbereitet vom KGD-Team) angeboten. Es gibt einen Konfirmandenkreis (15/2009), Jugendgruppen, Kinderkreise unterschiedlicher Altersgruppen, Kleinkindgottesdienste, zwei Chöre, Senioren-, Gesprächs- und Lesekreise, Hauskreise und Gemeindefeste. Die Betreuung von vier Seniorenheimen gehört zur Gemeinde.

*Mit großem ehrenamtlichem Engagement werden in der Gemeinde angeboten:*

Die kreativen Angebote für Kinder und Jugendliche (Kabarett), ein Konzertverein mit einer Vielzahl von Konzerten und ein langjährig wirkendes Schulprojekt für eine Gemeinde in Tansania.

Reformationsgemeinde ist eine kleine aber engagierte Gemeinde. Hier findet neben den wöchentlichen Gottesdiensten jede Woche ein Bibellesekreis statt, einmal im Monat trifft sich der Frauenkreis. Eine Gemeindepädagogin macht monatlich im Kindergarten ein Angebot zur Begegnung mit dem Glauben. Höhepunkte im Gemeindeleben sind die Teilnahme an der Allianzgebetswoche, der traditionellen Emmausgang, das jährliche Kirchturmfest und der Adventsmarkt, sowie 2–3 Kirchenkonzerte im Jahr.

*Erwartungen und Wünsche:*

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder auch ein Pfarrer-Ehepaar, die

- Wert auf die Organisation und Gestaltung von Gottesdiensten legen, in denen die biblische Botschaft für die Menschen von heute gepredigt wird und die theologische Kompetenz besitzen,
- engagierte Seelsorger sind,
- Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Kreisen in den Gemeinden suchen, aber besonders die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Zukunftsarbeit sehen,
- die Arbeit mit Ausländern und Ausgewanderten fortsetzen,
- Ideen einbringen, wie Gemeinde wächst und auch Nichtchristen und Kirchenferne gewonnen werden können,
- Ehrenamtliche und Hilfskräfte in ihren Dienst einbeziehen und anleiten,
- Zusammenarbeit mit den Partnern im Kirchspiel und im Kirchenkreis pflegen und weiterentwickeln,
- ökumenische Zusammenarbeit mit katholischen Gemeinden fortsetzen,
- Zusammenarbeit und Kontakt mit außerkirchlichen Einrichtungen suchen (z. B. Ortsvertretungen, Kindergärten, Ausländerheimen etc.), um Kirche vor Ort lebendig bleiben zu lassen,
- Berufserfahrung mitbringen und neugierig auf neue Herausforderungen sind,
- moderne Medien nutzen und kulturell interessiert sind.

*Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:*

Außer der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind im Kirchspiel Nord ein weiterer Pfarrer (Nikolaigemeinde, 75 Prozent), eine Gemeindepädagogin (75 Prozent), zwei Kirchenmusiker (Teilzeitstellen) und der Hoffnungsgemeinde zugeordnet je eine Teilzeitstelle als Büroleiterin und zur Kirchenreinigung besetzt.

Zurzeit sind in sozialen und kreativen Projekten mehrere MitarbeiterInnen befristet beschäftigt. In allen Bereichen des Gemeindelebens wirken ehrenamtliche MitarbeiterInnen mit. Es gibt Gemeindebeiräte in beiden Gemeinden, die auch im Gemeindegliederkreis des Kirchspiels gut zusammenarbeiten.

*Die Kirchen:*

Die Hoffnungskirche (Baujahr 1984) ist ein modernes Gemeindezentrum mit reizvoller Architektur, schöner, zweckmäßiger Innengestaltung und einem großzügigen Außengelände. Damit ist die Kirche sehr gut geeignet für Gottesdienste, verschiedene Gruppenarbeiten, aber auch für Feierlichkeiten. Das Gemeindebüro liegt in der Kirche, ebenso das Cafe „Krähe“. Die Kirche ist mit moderner PC- und Medientechnik ausgerüstet.

Die Reformationskirche (Baujahr 1911) ist eine traditionelle Dorfkirche im alten Ortskern von Rothensee. Unter der Empore der Kirche ist eine Winterkirche eingerichtet.

*Wohnung:*

Als Dienstwohnung steht ein Reihenhaus (Baujahr 1980) in gut saniertem Zustand mit 180 m<sup>2</sup>, sieben Räumen inklusive Arbeitszimmer, zwei Bädern, Toilette extra, mit Terrasse und Terrassengarten, voll unterkellert, mit Garage, zur Verfügung. Das Haus liegt auf dem Kirchengelände nahe der Kirche.

*Umfeld:*

Die Hoffnungsgemeinde liegt mit guter Verkehrsanbindung (Straßenbahn) in Stadtrandlage eines großen Wohngebiets aus den 1970er Jahren, nahe dem Neustädter See (Badese), der Magdeburger Stadtautobahn und der A 2.

Schulen, Kindergärten, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Angebote und Erholungsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe bzw. der Landeshauptstadt Magdeburg angemessen in großer Vielzahl und guter Qualität vorhanden.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

Evangelische Hoffnungsgemeinde, Krähenstieg 2, 39126 Magdeburg, buero@hoffnungsgemeinde.de, www.hoffnungsgemeinde.de,

Vorsitzender Gemeindebeirat:

Jörg Böhme, Tel. 0391 2516495, joerg.boehme@gmx.de, Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, 0391 5410637, suptur@ek-md.de.

**Zu 6.:****Pfarrstelle Möhra**

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Möhra

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 2 255

Dienstbeginn: 1. Juli 2009

Besetzungsrecht durch das Landeskirchenamt

*1. Allgemeines:*

Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Ettenhausen an der Suhl (311 Gemeindeglieder) mit Lindingshof und Hetzeberg sowie Möhra (534 Gemeindeglieder) mit Kupfersuhl, Großröhrigshof und Hüttenhof (1 410 Einwohner).

*2. Spezielle Angaben:*

In Möhra finden wöchentlich, in Ettenhausen vierzehntägig und in Kupfersuhl dreiwöchentlich am Donnerstag Abend im Dorfgemeinschaftshaus Gottesdienste statt.

Möhra, der Lutherstammort, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Fuße des Thüringer Waldes mit Blick zur Rhön in der Nähe von Bad Salzungen, Bad Liebenstein und Eisenach mit der Wartburg; im Einzugsgebiet von Meiningen, Hünfeld und Bad Hersfeld (www.lutherstammort-moehra.de). In Möhra befindet sich die „Martin-Luther-Kindertagesstätte“ in Trägerschaft der Kirchgemeinde. In der Nähe sind alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte.

*Kirchen und Friedhöfe:*

Zum Pfarramtsbereich gehören zwei Kirchen und zwei Friedhöfe. Die Wehrkirchenanlage in Ettenhausen an der Suhl wurde bis zum Jahre 2004 umfassend saniert und ist in sehr gutem baulichen Zustand. Die Lutherkirche ist in gutem baulichen Zustand, soll aber im Rahmen der Lutherdekade renoviert werden. Die beiden Friedhöfe sind in kommunaler Trägerschaft.

*Gemeindeleben:*

Es gibt für das Kirchspiel die Möglichkeit einer Teilzeitanstellung für eine Gemeindegliedlerin. Das „Rückgrat der Gemeinde“ sind in beiden Kirchgemeinden die Kirchenchöre.

Es gibt zwei Gemeindeglieder, die gerne mitarbeiten. In Ettenhausen existiert ein Förderverein Wehrkirche. In Möhra gibt es ein reges Vereinsleben. Die Bürgermeister und Gemeindevorteiler der Orte sind sehr kooperativ.

Besondere Höhepunkte sind im Gemeindeleben die Feste im Kirchenjahr, außerdem die Dorrfeste der Kirchgemeinden und der „Tag des offenen Denkmals“ in Ettenhausen an der Suhl. Möhra ist als Lutherstammort ein „Dorfpfarramt mit Blick zur Welt“. Denn jährlich kommen mehrere tausend Besucher in den Ort im Wartburgkreis, die auch Führungen in der Lutherkirche wünschen. Im Rahmen der Lutherdekade ist zu erwarten, dass die Besucherzahlen steigen. Die jährliche Lutherwanderung, immer am ersten Sonntag im Mai von Möhra in den Glasbachgrund bei Steinbach, erinnert an die „Gefangennahme“ Martin Luthers am 4. Mai 1521. Ebenfalls jährlich wird das Reformationsfest gemeinsam mit dem „Pumpälzverein“ als überregionale Großveranstaltung gefeiert.

In unserer Kindertagesstätte findet christliche Vorschularbeit statt, die in der Christenlehre in beiden Orten und im Konfirmandenunterricht fortgeführt wird. Auf Kirchenkreisebene ist ein Jugenddiakon tätig. Es gibt zwei Seniorenkreise.

*Kasualien*

	2006	2007	2008
Taufen:	8	7	14
Konfirmationen:	13	14	8
Trauungen:	2	1	3
Bestattungen:	14	14	15

*Dienstwohnung*

In dem in den Jahren 1908/09 erbauten Pfarrhaus befinden sich im Hochparterre über den Kellerräumen ein Gemeindegliederraum, ein Gemeindebüro, ein Unterrichtsraum, ein Archiv und eine Teeküche. Im Haus sind drei WC's.

In der 1. Etage befindet sich die Dienstwohnung (142 m<sup>2</sup>) mit dem Amtszimmer, vier Zimmern, einer Veranda, Küche und Bad. Dazu kommen in der 2. Etage weitere drei Zimmer, ein kleiner und ein großer Boden. Die obere Etage könnte versiegelt werden, wenn sie nicht benötigt wird. Beheizt werden die Räume durch eine Öl-Zentralheizung. In der Dienstwohnung stehen drei Heißluftöfen, die insgesamt sieben Räume beheizen können.

Das Pfarrhaus soll renoviert werden. Ein massiver Schuppen mit einer Garage steht im Hof. Der Vorgarten am Haus und der Blumen- bzw. Gemüsegarten vor der Kirche sind übersehbar.

*Wir freuen uns auf eine Pastorin/eine Pfarrerin/einen Pfarrer*

- die/der mit Lust und Leidenschaft das Evangelium verkündigt
- die/der Gewachsenes aufgreift und stärkt und Begonnenes weiterführt
- die/der kontaktfreudig ist und mit seelsorgerlicher Kompetenz auf Menschen zugehen kann

- die/der die wichtige Arbeit in der Kindertagesstätte begleitet und unterstützt, aber auch Ansprechpartner für die Jugend, junge Familien und Senioren ist
- die/der sich um gute Kontakte zu den politischen Gemeinden und den Vereinen bemüht
- die/der sich auf die Herausforderungen des Lutherstammortes einlässt und bereit ist, ihn zu präsentieren und zu repräsentieren
- die/der musikalisch ist und eventuell die Kirchenchöre leiten kann, zumindest aber den engagierten Dienst der Sängerinnen und Sänger mitträgt.

Aus all diesen Gründen können wir uns gut vorstellen, dass auch ein Pfarrerehepaar zu uns kommt.

3. Weitere Informationen erhalten Sie im Kirchenkreis Bad Salzungen/Dermbach bei Superintendent Andreas Müller, Tel.: 03695 623680 und beim jetzigen Pfarrstelleninhaber Christoph Martin Neumann, Tel.: 03695 84273.

#### **Zu 7.:**

##### **Pfarrstelle Mupperg**

Kirchenkreis Sonneberg

Stellenumfang: 100 Prozent (mit Beauftragung für Seelsorge in den Kliniken Sonneberg und Neuhaus/Rwg.)

Dienstszitz: Mupperg

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 640

Dienstbeginn: 1. November 2009

Besetzungsrecht durch das Landeskirchenamt

1. Zur Pfarrstelle gehören die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Mupperg, Oerlsdorf, Heubisch und Mogger.
2. Mupperg liegt in einer lieblichen Ebene zwischen Thüringer Wald, Frankenwald und Coburger Land. Die Kreisstadt Sonneberg ist 9 km entfernt, die oberfränkischen Kreisstädte Coburg und Kronach jeweils 18 km, bis zur A73 sind es 14 km.

Die Heilig-Geist-Kirche in Mupperg ist im Wesentlichen saniert, trägt das Signet „Offene Kirche“ und es wird wöchentlich Gottesdienst gefeiert. Die Kirchengemeinde ist eingebunden in ein Regionalpfarramt mit Neuhaus-Schierschnitz (1 700 Gemeindeglieder) und in die Region Unterland. Es bestehen gute Kontakte zu den benachbarten bayrischen Kirchengemeinden.

##### *Gemeindeleben:*

Schwerpunkte im Gemeindeleben sind Kinderkreise, Kindergottesdienst, Seniorenkreis, Singkreis, Konzerte. Weitere Angebote sind Bibelstunde und Kirchenkino. Tradition und Höhepunkte im Gemeindeleben sind eine jährliche Familienfreizeit, die Teilnahme am Konfircamp in Hoheneiche, das Pfarrhoffest, die Jubelkonfirmation und die Feier der Christnacht.

Die Bibelwoche wird gemeinsam mit Neuhaus-Schierschnitz veranstaltet, ebenso gibt es eine gemeinsame Fastengruppe. Eine Kinderbibelwoche wird regional angeboten. Der Konfirmandenunterricht soll zukünftig gemeinsam im Regionalpfarramt organisiert werden.

In den Jahren 2005 bis 2007 gab es durchschnittlich 8 Taufen, 8 Konfirmanden, 2 Trauungen und 8 Bestattungen pro Jahr.

##### *Mitarbeitende:*

- engagierter GKR
- Kirchenmusik: ehrenamtlicher Organist
- Gemeindepädagogik: anteilige Stelle im reg. Verbund, derzeit in Ausschreibung
- Jugendreferent: anteilige Stelle im reg. Verbund, derzeit in Ausschreibung
- Verwaltung: hauptamtliche Mitarbeiterin in Oberlind (im reg. Verbund)
- Rechnungsführung: ehrenamtliche Mitarbeiterin
- Kindergottesdienst-Team

##### *Der Aufgabenbereich der Klinikseelsorge umfasst folgende Einrichtungen:*

- Krankenhaus Sonneberg (224 Betten)
- Krankenhaus Neuhaus a. R. (123 Betten)
- Seniorenpflegeheim Oerlsdorf (38 Betten)
- Seniorenpflegeheim Sonneberg (90 Betten)

In allen Häusern wurden Kapellen eingerichtet, ein Dienstzimmer in Sonneberg wird gestellt.

##### *Erwartet werden:*

- Besuche und seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Bewohnern und Angehörigen
- seelsorgerliche Begleitung von Mitarbeitenden
- Gottesdienste und Andachten (im Wechsel mit dem katholischen Kollegen)
- Unterstützung von Ehrenamtlichen (Besuchsdienstkreis)
- Rufbereitschaft
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorger

##### *Gebäude/Dienstwohnung:*

- geräumiges und schönes Fachwerk-Pfarrhaus von 1753 (teilsaniert), sieben Zimmer, zwei Bäder
- idyllischer Pfarrgarten mit Terrasse direkt am Haus
- Hof und Volleyballfeld
- zwei Garagen
- separates Arbeitszimmer im EG
- modernste Bürotechnik: PC, Laptop, Kopierer, Beamer, OHP, DSL, Netzwerk
- Gemeinderaum (Anbau) mit Küche und WC

##### *Wir erwarten von der zukünftigen Pastorin/PfarrerIn bzw. dem Pfarrer*

- eine offene und lebendige Verkündigung des Evangeliums
- Interesse an allen Altersgruppen in der Gemeinde
- dass sie/er gern mit uns auf dem Dorf lebt
- Teamfähigkeit (Regionalpfarramt, Predigtverbund, Klinik)
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien
- Für die Arbeit in den Kliniken ist es Voraussetzung, dass die Pastorin/PfarrerIn/der Pfarrer über eine abgeschlossene KSA-Ausbildung verfügt.

Die Stellenteilung durch ein Ehepaar ist natürlich möglich. Von den Bewerbern wird erwartet, sich auf ggf. im Kirchenkreis ergebende strukturelle Veränderungen bei geplantem vollem Erhalt der Stelle einzulassen.

##### *3. Weitere Informationen erhalten Sie bei:*

- Superintendent Wolfgang Krauß, Tel.: 03675 7530013
- Oberpfarrer Dr. Ulrich Lieberknecht, Tel.: 036764 72311
- Dr. Bettina Wendler, stellv. Vors. des GKR, Tel.: 036761 50380 und unter [www.Kirche.Mupperg.de](http://www.Kirche.Mupperg.de).

**Zu 8.:****Pfarrstelle Rastenberg**

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienststz: Rastenberg

Dienstwohnung vorhanden

Gemeindeglieder: ca. 1 110 (Rastendorf 221, Rudersdorf 221, Roldisleben 75, Willerstedt 191)

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

*Allgemeines:*

Rastenberg ist eine idyllische saubere Kleinstadt am Südrand des Landschaftsschutzgebietes Finne. Der bewaldete Finnrücken, welcher die Stadt im Norden und Osten umgibt, bietet ein mildes Klima, viel Wald und saubere Luft. Die zentrale Lage zu den Städten Weimar 25 km, Erfurt 45 km, Jena 35 km, Apolda 22 km, Sömmerda 25 km und Naumburg 40 km, bietet vielfältige Möglichkeiten zu Unternehmungen. Im Ort sind ein Kindergarten, Grundschule, Schule für behinderte Kinder und Jugendliche, gute Einkaufsmöglichkeiten, zwei Praxen für Allgemeinmedizin, zwei Zahnarztpraxen und eine Apotheke vorhanden. Die Regelschule befindet sich in Buttstädt (6 km entfernt), das Gymnasium in Kölleda. Es gibt ein reges und vielseitiges Vereinsleben sowie eine Zweigstelle der Musikschule. Noch zu erwähnen ist das große denkmalgeschützte Waldschwimmbad. Die Diakonische Einrichtung „Stiftung Finneck“, die ihren Hauptsitz in Rastenberg hat, ist mit ca. 400 Mitarbeitern einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Sömmerda.

*Liegenschaften:*

Die Rastenberger Kirche ist eine große Saalkirche und wurde 1826 nach den Entwürfen von Clemens Wenzeslaus Coudray im Baustil des Klassizismus errichtet. Die Dachbereiche und der Innenraum wurden in den vergangenen Jahren grundlegend saniert. Die Kirche in Roldisleben ist in einem sehr guten und die Kirchen in Rudersdorf sowie in Willerstedt sind in baulich guten Zustand.

Das Pfarrhaus in Rastenberg wurde im letzten Jahr umfangreich saniert. Die gesamte Außenhülle ist mit einer sehr guten Wärmedämmung versehen, die Fassade ansprechend gestaltet, der Dachbereich grundlegend erneuert.

Die Pfarrerdienstwohnung ist ca. 120 m<sup>2</sup> groß und hat vier Zimmer, Küche und Bad. Sie ist an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen. Über der Pfarrerdienstwohnung befindet sich ein ausbaufähiges Dachgeschoss.

Im Erdgeschoss sind das Amtszimmer, das Archiv und weitere Räume, die von der Gemeinde genutzt werden.

Im Pfarrhof mit seinem schönen Garten befindet sich das Gemeindehaus mit Garage und anderen Räumlichkeiten. Der Gemeinderaum, in den 90er Jahren saniert, ist mit ca. 70 m<sup>2</sup> für Gottesdienste und andere Gemeindeaktivitäten bestens geeignet.

Das Pfarrhaus in Rudersdorf wurde im Jahr 2000 renoviert, ist in gutem Zustand und wird durch eine Kantordin unseres Kirchenkreises bewohnt. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume. Die Gemeinde Rudersdorf betreibt eine Pilgerherberge und besitzt einen schönen, auch für größere Veranstaltungen geeigneten Pfarrgarten.

Das Pfarrhaus in Willerstedt ist in einem guten Zustand. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, eine Wohnung im Haus ist vermietet.

Die Gemeinde Roldisleben hat kein Pfarrhaus, aber einen freistehenden Gemeinderaum. Im Kirchspiel ist kein Friedhof in kirchlicher Verwaltung.

*Gemeindeleben – „Was wir zu bieten haben!“:*

In allen Gemeinden gibt es engagierte, motivierte, aktive Kirchenälteste (zusammen 27) und eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Für die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchspielen Rastenberg und Buttstädt ist eine B-Kantorin zu 100 Prozent angestellt. Zwei Pfarramtsekretärinnen (geringfügige Anstellung) arbeiten im Kirchspiel. In Rastenberg sind zwei Lektoren zu Hause. Mehrere ehrenamtliche Organisten sind gern bereit, vertretungsweise die Kirchenmusik in den Gottesdiensten zu übernehmen. Gottesdienste werden in Rastenberg wöchentlich, in der Stiftung Finneck einmal im Monat und in den anderen Gemeinden vierzehntätig gefeiert. Zwei Kirchenchöre (in Rastenberg und Rudersdorf), in denen jeweils 4-stimmig gesungen wird, Proben wöchentlich. In allen Gemeinden wird monatlich zum Seniorenkreis eingeladen; drei dieser Kreise wurden inhaltlich vom bisherigen Stelleninhaber geleitet. In Rastenberg treffen sich wöchentlich mehrere Frauenkreise, die sich selbst organisieren. Drei Christenlehregruppen gibt es derzeit im Kirchspiel. Der Konfirmandenunterricht wird seit wenigen Jahren für Jugendliche der Region Buttstädt-Rastenberg gemeinsam angeboten. Darüber hinaus treffen sich monatlich in Rastenberg der Bibelgesprächskreis und Vorschulkinder mit ihren Eltern zur Kinderstunde. Die geistliche und seelsorgerliche Arbeit in der Stiftung Finneck mit Mitarbeitern und Heimbewohnern, Beschäftigten und Schülern ist ein interessantes Aufgabenfeld und bietet vielfältige Möglichkeiten der Bereicherung des Gemeindelebens insbesondere in Rastenberg.

*Kasualien 2005, 2006, 2007:*

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Trauerfeiern
Rastenberg	21, 10, 8	18, 5, 15	1, 3, 3	6, 7, 13
Rudersdorf	6, 4, 7	5, 0, 3	3, 2, 1	4, 2, 6
Roldisleben	1, 0, 0	—	0, 1, 0	0, 3, 1
Willerstedt	0, 1, 2	2, 0, 0	—	3, 2, 2

*Erwartung an die künftige die künftige Pastorin/Pfarrerin/den Pfarrer:*

Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin/Pfarrerin/einen Pfarrer, für die/den der Beruf Berufung ist und die/der bereit ist, in und mit der Gemeinde verbindlich zu leben.

Die/der künftige Stelleninhaberin/Stelleninhaber sollte Bewährtes weiterführen, aber die Gemeinden sind auch offen für neue Impulse und lassen sich gerne auf solche ein.

Schwerpunkte im Gemeindeleben und besondere Aufgabengebiete für die zukünftige Pfarrerin/Pastorin/den zukünftigen Pfarrer sehen die Gemeindeglieder insbesondere:

- in einer regelmäßigen und interessanten Gottesdienstgestaltung
- in der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Seniorenarbeit
- in der seelsorgerlichen Begleitung der Gemeindeglieder

*Sie erwarten darüber hinaus:*

- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Gemeindegliedern und ehrenamtlichen Mitarbeitern, ihre inhaltliche Begleitung und Motivation
- Kontaktfreudigkeit und eine verständliche und offene Kommunikation mit den Gemeindegliedern
- die grundsätzliche Bereitschaft, auf Bürger, Vereine und Institutionen in den Orten zuzugehen
- das Interesse an der diakonischen Arbeit mit behinderten Menschen und die Freude an der geistlichen und seelsorgerlichen Begleitung von Menschen, die in unterschiedlicher Weise in einer Einrichtung für behinderte Menschen arbeiten, leben und lernen

- die Offenheit, sich auf die bestehende gute Partnerschaft zu einer Kirchgemeinde in Baden-Württemberg einzulassen und diese auch mit zu gestalten
- die Bereitschaft, eine sich entwickelnde Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Region zu bejahen und zu fördern

Weitere Informationen erhalten sie von:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda, Tel.: 03644 651624
- Vorsitzender GKR Rastenberg, Egbert Müller, Mühltal 4, 99636 Rastenberg, Tel.: 036377 4245, E-Mail: eg.mueller@gmx.de

#### Zu 9.:

##### **Pfarrstelle Schildau (Gneisenaustadt Schildau)**

Kirchenkreis Torgau-Delitzsch  
Propstsprengel Kurkreis (Halle-Wittenberg)  
acht Predigtstätten, 1 688 Gemeindeglieder  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstwohnung vorhanden  
Dienstbeginn: zum 1. November 2009  
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Die acht Kirchengemeinden des Kirchspiels Schildau (Schildau, Beckwitz, Kobershain, Probsthain, Langenreichenbach, Sitzenroda, Staupitz und Taura) freuen sich auf eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer die/der gern im ländlichen Raum das Evangelium von Jesus Christus in Predigt, Seelsorge und Unterweisung bezeugt.

Ihren Lebensmittelpunkt werden Sie in der Gneisenaustadt Schildau, einer gemütlichen Kleinstadt am Rande der Dahlemer Heide finden.

Im Zentrum der Gemeindegemeinschaft steht das gottesdienstliche Leben, das weitergeführt und in vielfältigen Formen entfaltet werden soll.

Kirchenälteste, Beiräte und viele Ehrenamtliche erwarten eine kommunikative Zusammenarbeit.

Neben regelmäßigen Gemeindegemeinschaften (Frauenkreisen) ist die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen ein besonderer Schwerpunkt.

Zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen im Ev. Religionsunterricht und in der Gemeindepädagogik begleiten die Arbeit vor allem mit Kindern und Familien.

Eine 50-prozentige Kirchenmusikerstelle steht zur Besetzung zur Verfügung.

Das in umfänglicher Sanierung befindliche Pfarrhaus in Schildau soll neben Räumlichkeiten in Sitzenroda und Langenreichenbach zu einem gemeindlichen Zentrum ausgebaut werden.

Der Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Schildau erwartet von einer Pfarrerin/einem Pfarrer, dass sie/er gern auf Menschen zugeht und sie in das Gemeindeleben einbezieht, dass sie/er ein offenes Ohr und Herz für ihre Fragen und Nöte hat und sich selbst in der Bewegung des Glaubens mitnehmen lässt. Er wünscht sich Aufgeschlossenheit für kreative Ideen, wie Kinder, Jugendliche und Familien in einem großen Pfarrbereich gesammelt und begleitet werden können.

In Fragen der Verwaltung, Organisation und Baupflege leisten Kirchenälteste, das Kreiskirchenamt und der Kirchenkreis tatkräftige Unterstützung.

Unsere Kirchengebäude wurden in den letzten Jahren weitgehend baulich saniert. Nun möchten wir unsere schön gewordenen Kirchen mit Ihrer Hilfe lebendig werden lassen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Nähere Informationen über den:

Vorsitzenden des GKR Matthias Schulze (Tel.: 034221 50206)  
Pfarrer Frank Philipps (Tel.: 034221 50320)  
Superintendent Dr. Christian Stawenow (Tel.: 034202 51219)

#### Zu 10.

##### **Pfarrstelle Röblingen am See, St. Stephani**

Kirchenkreis Eisleben  
Propstsprengel Halle-Naumburg  
fünf Predigtstätten, 620 Gemeindeglieder  
Dienstwohnung vorhanden  
Stellenumfang: 50 Prozent zuzüglich einer befristeten zusätzlichen Beauftragung mit der Gefangenenseelsorge in der JVA Volkstedt im Umfang von 50 Prozent (Dienstumfang insgesamt = 100 Prozent)  
Dienstbeginn: spätestens zum 1. August 2009  
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Die Pfarrstelle Röblingen am See, St. Stephani, ist zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehört eine schöne Dienstwohnung (über 101 m<sup>2</sup>, vier Zimmer, Küche und Bad). Die Pfarrwohnung liegt im Obergeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich Büros und Gemeinderaum.

Röblingen am See verfügt über direkte Bahn- und Busanbindungen nach Lutherstadt Eisleben und Halle/S, ebenso liegt der Ort verkehrsgünstig zur A 38 und A 7. Im Ort sind Kindergärten, Grund- und Sekundarschule, vielfältige medizinische Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Im Pfarrbereich versieht eine Gemeindepädagogin den Dienst in verschiedenen Kindergruppen und unterstützt weitere Kreise (z. B.: Mutter-Kind-Gruppe).

Die Gemeindekirchenräte freuen sich auf eine konstruktive und gedeihliche Zusammenarbeit. Sie wollen die Pfarrerin/den Pfarrer beim weiteren Zusammenwachsen der Kirchengemeinden unterstützen und diesen Weg weiterführen. Zu ortsansässigen Parteien und Vereinen bestehen gute Kontakte.

Zur Gefangenenseelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Volkstedt:

Die Gefangenenseelsorge in der JVA Volkstedt wird im Wege einer zusätzlichen Beauftragung zum Dienst in der Pfarrstelle Röblingen am See im Umfang von 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes wahrgenommen. Vorgesehen für diese zusätzliche Beauftragung sind zunächst sechs Jahre.

Die JVA Volkstedt ist eine Anstalt des Justizvollzugs Sachsen-Anhalt mit ca. 250 männlichen Strafgefangenen.

Die Aufgaben der Gefangenenseelsorge umfassen:

- Seelsorge für die Gefangenen
- Seelsorge für die Bediensteten in der JVA
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen
- Regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote
- Mitarbeit im Konvent der Gefängnisseelsorgerinnen der EKM
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Supervision
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld

- seelsorgliche Kompetenz
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Dienstszitz ist Röblingen am See.

*Weitere Informationen erteilen:*

Superintendent G. Appel, Freistraße 21,  
06925 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 6486-23  
(insbesondere im Blick auf die Pfarrstelle) und  
Kirchenrätin Barbara Killat, Landeskirchenamt in Magdeburg,  
Tel.: 0391 5346-116 (im Blick auf die zusätzliche  
Beauftragung mit Gefangenenseelsorge).

**Zu 11:**

**Pfarrstelle Wolmirstedt I**

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt  
Propstsprengel Magdeburg-Stendal  
drei Predigtstätten, insgesamt 1 208 Gemeindeglieder  
Dienstwohnung nicht vorhanden  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Dienstbeginn: sofort  
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist die Pfarrstelle Wolmirstedt I wieder zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Wolmirstedt (1 086 Gemeindeglieder), Elbeu (64 Gemeindeglieder) und Jersleben (58 Gemeindeglieder).

Wolmirstedt, das im Juni seine erstmalige Erwähnung vor 1000 Jahren feiert, liegt 15 km nördlich von Magdeburg (S-Bahn-Anschluss) im Bördekreis; Gymnasium und viele Fachärzte sind am Ort. Die Kreisstadt Haldensleben ist ca. 20 km entfernt.

Wolmirstedt ist Sitz des Superintendenten des Kirchenkreises. Der Superintendent hat pfarramtliche Dienstanteile in der Kirchengemeinde (20 Prozent) und wohnt im Pfarrhaus.

Der Pfarrbezirk gehört zur Nordregion des Kirchenkreises. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt allen besonders am Herzen.

Die Kirchengemeinde führt einen Evangelischen Kindergarten (36 Plätze, vier pädagogische Mitarbeiterinnen, eine weitere Mitarbeiterin, alle teilzeitbeschäftigt), der in diesem Jahr sein 160-jähriges Bestehen feiert.

In der Kirchengemeinde ist eine B-Kantorin tätig, die weitere kirchenmusikalische Dienste im Kirchenkreis versieht und momentan in der Elternzeit durch einen A-Kantor vertreten wird. Neben zahlreichen Konzertangeboten laden Gospelchor, Kirchenchor und Kinderchor zum Mitsingen ein.

Die Diensträume für die PfarrstelleninhaberIn/den Pfarrstelleninhaber befinden sich im Erdgeschoss der Katharinenkirche (als Gemeindezentrum umgestaltet).

In den missionarisch offen ausgerichteten Gemeindekreisen freuen sich haupt- und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer, die/der Bewährtes begleiten und neue Impulse für eine lebendige Gemeindegemeinschaft setzen möchte.

Am Ort befinden sich eine diakonische Einrichtung (Bodelschwingh-Haus mit Werkstatt für Behinderte, Kindergarten, Ev. Fachschule für Sozialpädagogik), ein Senioren-Wohnpark sowie eine Einrichtung für betreutes Wohnen.

Eine weitere Pfarrdienstwohnung ist nicht vorhanden: Bei der Beschaffung/Anmietung von Wohnraum ist die Kirchengemeinde behilflich.

*Weitere Informationen erteilen:*

Pfarrerin Gabriele Kerntopf (als Vakanzvertreterin),  
Lange Str. 7, 39326 Colbitz,  
Tel.: 039207 80441 und Superintendent Uwe Jauch,  
Farsleber Straße 15, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421.

**Zu 12.:**

**Schulpfarrstelle Raum Arnstadt-Ilmenau**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schreibt zum 1. August 2009 eine Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Meiningen mit 50 Prozent Dienstauftrag aus.

*Aufgaben:*

- Erteilung von 13 Wochenstunden Evangelischem Religionsunterricht mit Schwerpunkt an staatlichen berufsbildenden Schulen sowie Gymnasien im Raum Arnstadt/Ilmenau
- Schulgottesdienste und -andachten
- Schulseelsorge
- Kontakte zu Eltern und Lehrern
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule
- Unterstützung von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule
- Mitarbeit im Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen

*Voraussetzungen:*

Für diese Aufgabe suchen wir eine Pastorin/eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz. Erwartet werden neben Erfahrungen im Religionsunterricht an Sekundarschulen auch Fähigkeiten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Familien. Wünschenswert ist eine Ausbildung im Bereich der Schulseelsorge. Diese kann auch berufsbegleitend erfolgen.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Schulpfarrstelle kann mit der gleichfalls ausgeschriebenen 50 Prozent Kirchenkreis-Pfarrstelle des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau zu einer vollen Stelle kombiniert werden.

Weitere Auskünfte erteilt Schulbeauftragter Pfarrer Andreas Koch, Neu-Ulmer Str. 25b, 98617 Meiningen, Tel. 03693 88252-0 oder -12, andreas.koch@ekmd.de

**Zu 13.:**

**Schulpfarrstelle Gera**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schreibt zum 1. August 2009 eine Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Gera mit 100 Prozent Dienstauftrag aus.

*Aufgaben:*

- Erteilung von 26 Stunden Religionsunterricht an einem staatlichen Gymnasium und zwei staatlichen Berufsschulen in der Stadt Gera
- Schulgottesdienste und -andachten
- Schulseelsorge
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule
- Unterstützung von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule

- Mitarbeit im Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen

Die Otto-Dix-Stadt Gera (ca. 100 000 Einwohner) ist landschaftlich reizvoll im Elstertal gelegen und eine der größten Städte in Thüringen. Als alte Residenzstadt ist sie der Sitz der Superintendentur Gera und hat auch kulturell Bedeutsames zu bieten, wie z. B. das Theater der Stadt, mehrere Museen, die Musikschule, einen Tierpark und das ehemalige BUGA-Gelände als ein ausgedehntes, innerstädtisches Erholungsgebiet. Ein gutes logistisches Netz ist in der Stadt ebenfalls vorhanden. Die Nähe zu Jena bietet weitere kulturelle Möglichkeiten. Mit Kindergärten, Grund- und Regelschulen, Gymnasien sowie verschiedenen Gesundheitseinrichtungen ist eine gute Infrastruktur gegeben.

*Voraussetzungen:*

Für diese Aufgabe suchen wir eine Pastorin/eine Pfarrerin/ einen Pfarrer mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz. Erwartet werden neben Erfahrungen im Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Lehrkräften anderer Fächer z. B. in Projekten. Wünschenswert ist eine Qualifikation im Bereich Schulseelsorge. Diese kann ggf. auch berufsbegleitend erworben werden.

Die Schulpfarrstelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Schulbeauftragten der Region Ostthüringen Pfarrer Ulrich Prell, Talstr. 2, 07545 Gera, Tel.: 0365 8401361 oder Tel.: 036605 90559, Ulrich.Prell@ekmd.de

**Zu 14.:**  
**Schulpfarrstelle Greiz**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schreibt zum 1. August 2009 eine Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Gera mit 75 Prozent Dienstauftrag aus.

*Aufgaben:*

- Erteilung von 20 Wochenstunden Religionsunterricht am Staatlichen Gymnasium Greiz
- Schulgottesdienste und -andachten
- Schulseelsorge
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule
- Unterstützung von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule
- Mitarbeit im Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen

Der Religionsunterricht am Gymnasium Greiz wird bereit seit vielen Jahren gut angenommen. Für die Kooperation mit der staatlichen Religionslehrkraft, der Schulleitung und dem Lehrerkollegium bestehen gute Voraussetzungen.

Die Kreisstadt Greiz (ca. 25 000 Einwohner) ist landschaftlich reizvoll im Elstertal gelegen. Als alte Residenzstadt ist sie der Sitz der Superintendentur Greiz und hat auch kulturell Bedeutsames zu bieten, wie das Theater, das Schloss, die Vogtlandphilharmonie und die Musikschule „B. Stavenhagen“. Mit Kindergärten, Grund- und Regelschulen, staatlichem Gymnasium sowie verschiedenen Gesundheitseinrichtungen ist eine gute Infrastruktur gegeben.

*Voraussetzungen:*

Für diese Aufgabe suchen wir eine Pastorin/eine Pfarrerin/

einen Pfarrer mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz. Erwartet werden neben Erfahrungen im Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Lehrkräften anderer Fächer z. B. in Projekten. Wünschenswert ist eine Qualifikation im Bereich Schulseelsorge. Diese kann ggf. auch berufsbegleitend erworben werden.

Die Schulpfarrstelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Schulbeauftragten der Region Ostthüringen Pfarrer Ulrich Prell, Talstr. 2, 07545 Gera, Tel.: 0365 8401361 oder Tel.:036605 90559, Ulrich.Prell@ekmd.de

**Zu 15.:**  
**Schulpfarrstelle Raum Rudolstadt-Saalfeld**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schreibt zum 1. August 2009 eine Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Meiningen mit 100 Prozent Dienstauftrag aus.

*Aufgaben:*

- Erteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe mit Schwerpunkt an staatlichen berufsbildenden Schulen und Gymnasien im Raum Rudolstadt/Saalfeld
- Schulgottesdienste und -andachten
- Schulseelsorge
- Kontakte zu Eltern und Lehrern
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule
- Unterstützung von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule
- Mitarbeit im Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen

*Voraussetzungen:*

Für diese Aufgabe suchen wir eine Pastorin/eine Pfarrerin/ einen Pfarrer mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz. Erwartet werden neben Erfahrungen im Religionsunterricht an Sekundarschulen auch Fähigkeiten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Familien. Wünschenswert ist eine Ausbildung im Bereich der Schulseelsorge. Diese kann auch berufsbegleitend erfolgen.

Die Schulpfarrstelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Rückfragen bitte an den Schulbeauftragten der Region Südthüringen, Pfarrer Andreas Koch, Neu-Ulmer Str. 25b, 98617 Meiningen, Tel.: 03693 88252-0 oder -12, andreas.koch@ekmd.de

**Zu 16.:**  
**Schulpfarrstelle Spalatingymnasium**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schreibt zum 1. August 2009 eine Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Gera mit 50 Prozent Dienstauftrag aus.

*Aufgaben:*

- Erteilung von 13 Wochenstunden Evangelischem Religionsunterricht am Spalatingymnasium Altenburg. Das Spalatingymnasium ist eine evangelische Schule in Trägerschaft der Schulstiftung der EKM.
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des evangelischen Schulprofils

- Schulgottesdienste und -andachten
- Schulseelsorge

*Voraussetzungen:*

- einschlägige Erfahrungen im Religionsunterricht
- seelsorgerliche Grundqualifikation (KSA), ggf. kann eine begleitende Schulseelsorgeausbildung vereinbart werden

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Weitere Auskünfte erteilt Schulbeauftragter Pfr. Ulrich Prell, Talstr. 2, 07545 Gera, Tel.: 0365 8401361.

**Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:**

**1. Freie Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters im Kirchenkreis Magdeburg**

Der Kirchenkreis Magdeburg sucht zum 1. August 2009 für den gemeindepädagogischen Dienst eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder vergleichbar ausgebildete Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Kirchspiel Nord (Kirchengemeinden St. Nicolai, Hoffnung und Reformationsgemeinde Rothensee) des Kirchenkreises. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent.

*Zu den Aufgaben gehören:*

- Aufbau und Begleitung von Kindergruppen der Gemeinden des Kirchspiels
- der Aufbau von Angeboten für Familien (Familientage, Familienfreizeiten u. a.)
- die Begleitung und der Aufbau von ehrenamtlichem Engagement im gemeindepädagogischen Dienst
- die Mitarbeit bei Veranstaltungen im Kirchspiel und im Kirchenkreis
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten und Freizeiten
- der Kontakt zum Gemeinwesen, insbesondere zu den Schulen der Region

Der Dienst erfolgt im Rahmen der Konzeption für den gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenkreis Magdeburg.

*Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter:*

- der eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt
- der gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt
- der bereit ist im Team zu arbeiten
- der auf Menschen zugeht und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde gewinnt

Wir bieten ein Arbeitsfeld in aktiven Gemeinden und die Zusammenarbeit mit kreativen und aufgeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In Magdeburg können Sie alle Vorzüge einer Großstadt verbinden mit dem Zusammenleben und Arbeiten in der Gemeinschaft der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter.

Bei der Suche einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich.

*Auskünfte erteilt/Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 20. Mai 2009 an:*

Evangelischer Kirchenkreis Magdeburg,  
Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6,  
39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5410637,  
E-Mail:suptur@ek-md.de, homepage: www.ek-md.de,

Herr F. Aechtner, Referent für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, E-Mail: aechtner-kk-r-md@t-online.de

**2. Kirchenmusikerinnenstelle/Kirchenmusikerstelle in der Gneisenaustadt Schildau**

In Schildau im Kirchenkreis Torgau Delitzsch ist eine 50-prozentige Kirchenmusikerinnenstelle/Kirchenmusikerstelle durch den Stellenplan des Kirchenkreises errichtet worden und zu besetzen. Es ist eine kirchenmusikalische Arbeit im ländlichen Bereich zu leisten, die eigene Schwerpunktsetzungen für die zwei Pfarrbereiche mit 15 Gemeinden zulässt. Im Vordergrund steht die Sammlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Chören und Musikgruppen, die musikalische Begleitung der Gemeindegliederarbeit in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen und auf Freizeiten. Selbstverständlich wird auch gottesdienstliches Orgelspiel erwartet und die Begleitung Ehrenamtlicher. In Schildau steht eine restaurierte Vogler-Orgel (1805) zur Verfügung.

Parallel ist Pfarrstelle Schildau ausgeschrieben.

*Nähere Informationen über:*

Superintendent Dr. Christian Stawenow (Tel.: 034202 51219)  
Kreiskirchenmusikerin Christine Heimrich (Tel. 034202 92200)

**Sonstige Stellen**

**Gustav-Adolf-Werk e. V.**

**Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. Januar 2010 in der Zentrale des GAW die Stelle der/des

**Generalsekretärin/Generalsekretärs zu besetzen.**

*Zu den Aufgaben der Generalsekretärin/des Generalsekretärs gehören:*

- Leitung der Geschäftsstelle
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Gliedkirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW
- Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora

*Qualifikationen für diese Stelle sind:*

- abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeführung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse

Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird auf sechs Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Dienstsitz ist Leipzig.

Die Besoldung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14/A 15.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2009 an den Vorstand des GAW, z. Hd. des Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, Pistorisstr. 6, 04229 Leipzig, zu richten.

---

## **D. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

---

### Nachbesetzung des Kirchengerichts der 2. Kammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 3. April 2009 Herrn Kreiskirchenrat Volker Witt, Meiningen, als von der Dienstgeberseite benannten Beisitzer der 2. Kammer des Kirchengerichts gemäß § 13 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. EKM S. 336) und Frau Bettina Schröter, Diakonie- und Sozialstation Dermbach, als für den von der Dienstnehmerseite benannten Beisitzer der 2. Kammer des Kirchengerichts gemäß § 13 Absatz 1 und 3 MVG-Ausführungsgesetz für den Rest der bis zum 31. Januar 2010 laufenden Amtsperiode des Kirchengerichts berufen.

Magdeburg, den 21. April 2009     i. A. Dr. Markus Kapischke  
(3724/4723)                             Kirchenrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt